



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2011/2012 – Ausgegeben am 15.06.2012 – 33. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

203. Verordnung über die Frist für das Auslaufen des Bachelorcurriculums der Internationalen Entwicklung

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 04. Juni 2012 beschlossene Verordnung über die Frist für das Auslaufen des Bachelorcurriculums der Internationalen Entwicklung in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

- 1.) Studierende, die im Sommersemester 2012 zum Bachelorstudium Internationale Entwicklung (**Version 2011**; Curriculum veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 30.6.2011, 27. Stück, Nummer 222) zugelassen sind, haben das Recht, das Studium bis zum **30.11.2016** unter der Voraussetzung durchgängiger Fortsetzungsmeldungen abzuschließen.
- 2.) Werden Lehrveranstaltungen, die auf Grund des Curriculums des aufgelassenen Studiums verpflichtend vorgeschrieben waren, vor Ablauf der jeweiligen Frist nicht mehr angeboten, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ, unbeschadet der Möglichkeit der Erlassung einer Äquivalenzverordnung, von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
Newerkla

Anhang:

1) Hinweis:

Die Übergangsbestimmungen für das Bachelorcurriculum Internationale Entwicklung (**Version 2009**) sind im Bachelorcurriculum Internationale Entwicklung (Version 2011), veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 30.06.2011, 27. Stück, Nummer 222 in § 11 Abs 3 geregelt. Demnach haben Studierende, die im Sommersemester 2012 zum Bachelorstudium Internationale Entwicklung (Version 2009; veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 23.6.2009, Studienjahr 2008/09, 25. Stück, Nummer 184) zugelassen waren, das Recht, das Studium bis zum **30.11.2014** unter der Voraussetzung durchgängiger Fortsetzungsmeldungen abzuschließen. Nach dem Ende dieser Frist werden Studierende, die das Studium nicht abgeschlossen haben, den Studienvorschriften des auslaufenden

Bachelorstudiums Internationale Entwicklung (Version 2011) unterstellt. Eine freiwillige Unterstellung unter die Studienvorschriften der Version 2011 ist bis zum Ende dieser Frist zulässig. Nach der Unterstellung gilt die in Pkt. 1 dieser Verordnung genannte Frist.

2) Hinweis:

Für Studierende, die im Sommersemester 2012 zum **Individuellen Diplomstudium** Internationale Entwicklung gemäß § 55 UG oder § 17 UniStG zugelassen sind, ergibt sich aus den individuellen Genehmigungsbescheiden der Studienpräses für individuelle Studien nach § 55 UG das Recht, das Studium bis zum **30.4.2014** unter der Voraussetzung durchgängiger Fortsetzungsmeldungen abzuschließen. Nach dem Ende dieser Frist werden Studierende, die das Studium nicht abgeschlossen haben, den Studienvorschriften des auslaufenden Bachelorstudiums Internationale Entwicklung (Version 2011) unterstellt. Eine freiwillige Unterstellung unter die Studienvorschriften der Version 2011 ist bis zum Ende dieser Frist zulässig. Nach der Unterstellung gilt die in Pkt. 1 dieser Verordnung genannte Frist.